



## **Stadt Wiehl**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen (gültig ab 27.01.1999, zuletzt geändert zum 01.01.2016)**

#### **1. Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

#### **2. Zuschussberechtigte Träger**

Zuschussberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Es werden nur Träger gefördert, wenn zwischen ihnen und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für ehren- und nebenamtlich Tätige im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen abgeschlossen ist.

Gefördert werden die TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Wiehl haben.

#### **3. Voraussetzungen der Förderung**

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltung ohne Übernachtung mit mindestens 2 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltung mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten durchgeführt werden, bzw. 8 Doppelstunden, wenn der Freitag auch gefördert werden soll.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

#### **4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige TeilnehmerInnen betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 10. bis 27. Lebensjahr vollenden. TeilnehmerInnen können auch älter als 27 Jahre alt sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Die/der verantwortliche LeiterIn von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen können.



## **5. Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle TeilnehmerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und ggf. auch Rechtsschutz) besteht.

## **6. Höhe des Zuschusses**

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,50 € pro zuschussfähige Person und pro Tag.

6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel der Stadt Wiehl zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **7. Antragsverfahren**

7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter ein.

7.2 Eine vorherige Abstimmung mit dem Jugendamt/Fachberatung in Bezug auf eine Förderungsfähigkeit wird empfohlen.

7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der ReferentenInnen, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist dem Jugendamt der Stadt Wiehl innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eine Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller TeilnehmerInnen vorzulegen.